

# Ökumenischer Hospizverein im Landkreis Miltenberg e.V.

## SATZUNG

### § 1- Name

(1) Der Verein führt den Namen "Ökumenischer Hospizverein im Landkreis Miltenberg e.V.". Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aschaffenburg unter der VRNr. 200012 eingetragen.

(2) Der Vereinssitz ist Obernburg.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 - Zweck des Vereins

(1) Der Verein soll der Verwirklichung der Hospizidee im Landkreis Miltenberg dienen.

Er soll erreichen,

- dass schwerkranke und sterbende Menschen ihre letzte Lebenszeit in Würde und mit Lebensqualität verbringen können, möglichst zu Hause in der vertrauten Umgebung.
- dass die Selbstbestimmung des Sterbenden geachtet wird.
- dass Angehörige in ihrer Trauer nicht alleine gelassen werden und Lebensbeistand erfahren.
- dass sich die Gesellschaft mit Leid, Sterben und Tod auseinandersetzt.

Als leitender Grundsatz dabei gilt: das Sterben wird als Teil des Lebens betrachtet, das weder verkürzt noch verlängert werden darf.

Der Satzungszweck soll insbesondere durch folgende Aktivitäten und Mittel verwirklicht werden:

- Unterhaltung eines ambulanten Hospizdienstes durch Ausbildung von Hospizbegleitern und deren Betreuung.
- Die Unterstützung von Angehörigen in deren Lebenssituation.
- Die Kooperation mit dem Hospiz- und Palliativteam bayerischer Untermain (SAPV) Aschaffenburg.

(2) Hauptamtliche Koordinatoren sorgen für die Umsetzung dieser Ziele in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand.

(3) Für die Erfüllung dieser satzungsgemäßen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden,

Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

(4) Der Verein ist in seiner Arbeit christlichen Werten verpflichtet.

### **§ 3 - Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist uneigennützig tätig und erstrebt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(4) Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Erstattung ihrer nachgewiesenen Auslagen (Porto, Telefon, Fahrtkosten, etc.).

### **§ 4 - Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Es gibt aktive und fördernde Mitglieder.

(2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich, der beim Vorstand einzureichen ist. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

(3) Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Ablehnungsschreibens Beschwerde bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

### **§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) die Mitgliedschaft endet durch: a) Austritt b) Tod c) Streichung d) Ausschluss

(2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist jeweils zum Jahresende zulässig.

(3) Der Ausschluss erfolgt nur aus wichtigen Gründen. Als solche gelten z.B. die Nichtzahlung des Jahresbeitrages oder ein vereinschädigendes Verhalten. Er wird sofort wirksam. Gegen den Ausschluss kann Berufung in der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit 2/3 Mehrheit über den Ausschluss endgültig entscheidet.

(4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des ausgeschlossenen Mitgliedes gegenüber dem Verein. Eine Rückzahlung von Beiträgen oder Spenden ist ausgeschlossen.

### **§ 6 - Jahresbeitrag**

(1) Der Jahresbeitrag ist jeweils am Ende des 1. Quartals fällig. Er wird durch Lastschriftverfahren

eingezogen.

(2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(3) Der Vorstand kann in Ausnahmefällen den Jahresbeitrag für ein Mitglied ganz oder teilweise erlassen.

## **§ 7 - Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

## **§ 7 - Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus: dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer sowie bis zu drei Beisitzern.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

(4) Die Vorsitzenden vertreten den Verein jeweils gleichberechtigt und in Absprache nach außen.

(5) Hauptberuflich Mitarbeitende können nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Koordinatoren gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.

(6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die anfallenden Organisations- und Verwaltungsaufgaben, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

(7) Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben

(8) Der Schriftführer verfasst die Niederschriften über alle Vorstandssitzungen und die jährlichen Mitgliederversammlungen. Die Protokolle werden von ihm unterschrieben und vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter gegengezeichnet.

(9) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine natürliche Person aus den Mitgliedern des Vereins in den Vorstand berufen.

(10) Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

## **§ 9 - Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Juristische Personen entsenden jeweils einen stimmberechtigten Vertreter.

(2) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Die Mitgliederversammlung findet jährlich bis zum 31.03. statt.

(3) Der Vorstand muss innerhalb einer Frist von 6 Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt wird.

Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf. Er lädt zur Sitzung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen ein.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Bei Neuwahlen ist ein Wahlausschuss zu bilden.

(5) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Diese werden in der Versammlung erörtert. Die Anträge müssen spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht sein.

## **§ 10 - Aufgaben der Mitgliederversammlung**

(1) Neben den sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben obliegt der Mitgliederversammlung insbesondere:

1. die Behandlung aller Angelegenheiten grundsätzlicher Art,
2. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des geprüften Kassenberichtes,
3. die Entlastung des Vorstandes,
4. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
5. die Wahl von zwei Kassenprüfern,
6. die Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrages.

## **§ 11 - Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

(1) Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder gegeben.

(2) Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

(3) Eine 3/4 Mehrheit ist notwendig zur Auflösung des Vereins

(4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Auf Verlangen von mindestens einem der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder findet eine geheime Abstimmung statt.

## **§ 12 - Satzungsänderung**

(1) Zur Änderung der Satzung ist eine 2/3 - Mehrheit in der Mitgliederversammlung erforderlich.

(2) Zur Änderung des Vereinszweckes ist eine 3/4 - Mehrheit der abgebenden gültigen Stimmen in der Mitgliederversammlung erforderlich.

## **§ 13 - Protokolle**

Über alle Mitgliederversammlungen sind Niederschriften zu fertigen. Sie sind von den Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und mindestens fünf Jahre bei den Akten des Vereins aufzubewahren.

## **§ 14 - Rechnungsprüfer**

(1) Die Kontrolle der Kassenführung obliegt zwei von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählten Rechnungsprüfern. Die anschließende Wiederwahl der Rechnungsprüfer ist einmalig zulässig.

(2) Die Rechnungsprüfer geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

## **§ 15 - Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

(2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die Katholischen Dekanate Miltenberg und Obernburg, sowie an das Evangelische Dekanat Aschaffenburg mit der Auflage, das übertragene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für karitative Zwecke im Landkreis Miltenberg zu verwenden.